

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Fey Elektronik GmbH

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

1. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
2. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend, soweit wir nicht ausdrücklich eine Bindungswirkung abgegeben haben. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
2. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Annahmeerklärung zustande, die für dessen Inhalt allein maßgeblich ist.
3. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Den Angeboten beigelegte Unterlagen dienen lediglich der Information des Bestellers und begründen keine Zusicherungen. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungen sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
5. Bestellt der Besteller die Ware auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
6. Sofern der Besteller die Ware auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Besteller auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per E-Mail zugesandt.

§ 3 Preise - Zahlungsbedingungen

1. Maßgebend sind die in unseren schriftlichen Auftragsbestätigungen genannten Preise, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Auf alle Aufträge werden anteilig Versandkosten berechnet, die Porto, Verpackung und gegebenenfalls Versicherung beinhalten.
2. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Bestellers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
3. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
5. Eine Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Die Ablehnung von Wechseln behalten wir uns ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt nur zahlungshalber. Diskont- und

Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig. Wechsel werden ohne Gewähr für richtiges Vorliegen und Protest angenommen.

6. Gerät ein Besteller in Verzug, sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an, Zinsen in Höhe des von unseren Hausbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu berechnen.

7. Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks oder Wechsel angenommen haben. Wir sind in diesem Falle auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen

8. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

§ 4 Lieferungen und Lieferfristen

1. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, sofern Gegenteiliges nicht ausdrücklich vereinbart worden ist.

2. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.

3. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

4. Sofern die Voraussetzungen des Abs. 3 vorliegen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug oder Schuldnerverzug geraten ist.

5. Eine angemessene Verlängerung der Lieferfristen tritt ein, wenn durch unvorhergesehene und unvermeidbare Ereignisse, insbesondere Energie- oder Rohstoffmangel, Streik, Aussperrung oder behördliche Maßnahmen, oder durch die Verspätung oder Ausbleiben von Zulieferungen die Lieferung verzögert wird. Dauern die Hemmungen länger als einen Monat oder finden Betriebsstillegungen in unserem Werk oder bei unseren Vorlieferern statt, oder treten nicht nur vorübergehende außergewöhnliche Ereignisse ein, die von uns nicht zu kontrollieren sind, so sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

6. Kommen wir mit der Lieferung in Verzug, ist der Besteller berechtigt, uns eine angemessene Nachfrist zur Lieferung zu setzen. Erfolgt die Lieferung innerhalb dieser Frist nicht oder nicht ordnungsgemäß, ist der Besteller nur berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche Recht steht

ihm zu, wenn uns die Leistung aus von uns zu vertretenden Umständen unmöglich wird. Im letzteren Falle ist eine Nachfristsetzung jedoch entbehrlich. Sonstige Ansprüche wegen Verspätung oder Unmöglichwerden der Leistung, insbesondere solche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.

7. Ist eine Annahmefrist gesetzt, so sind wir über ihren Ablauf hinaus zu Lieferungen nicht verpflichtet.

§ 5 Rügepflicht und Gewährleistung

1. Beanstandungen bezüglich der Liefermenge, des Gewichts oder der Stückzahl sowie Rügen von erkennbaren Mängeln sind innerhalb einer Woche nach Ablieferung schriftlich zu erheben. Bei versteckten Mängeln gilt diese Frist ab Erkennbarkeit des Mangels.

2. Für rechtzeitig und ordnungsgemäß gerügte Mängel der Lieferung leisten wir unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche wie folgt Gewähr:
Mangelhafte Ware ist nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Bei zweimaligen Fehlschlägen der Nachbesserung oder Neulieferung ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche auf Ersatz von mangelbedingten Vermögensschäden wie z. B. entgangenen Gewinn, Ein- und Ausbaurkosten, Kosten der Fehlersuche, Rückrufkosten und Bandstillstand sind ausgeschlossen.

3. Die Gewährleistungspflicht besteht gegenüber Verbrauchern 24 Monate, ansonsten 12 Monate.

Sie beginnt bei Kaufverträgen sowie bei Werkverträgen über die Herstellung oder Erzeugung beweglicher Sachen mit der Ablieferung, bei Werkverträgen über sonstige Leistungen mit der Abnahme.

Für die Ersatzlieferung bzw. für die nachgebesserte Ware beträgt die Gewährleistungspflicht 3 Monate. Sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungspflicht.

4. Ansprüche des Bestellers auf Ersatz reiner Sach- und/oder Vermögensschäden sind ausgeschlossen., wenn wir nachweisen, dass uns nur einfache Fahrlässigkeit trifft. Gleiches gilt entsprechend, wenn der Schaden des Bestellers durch einen Erfüllungsgehilfen von uns verursacht worden ist. Ein solcher Anspruch ist im übrigen auf den Ersatz desjenigen Schadens beschränkt, mit dem wir zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder zum Zeitpunkt der den Schaden verursachenden Handlung nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge oder nach den für uns erkennbaren besonderen Umständen des Falles rechnen mussten.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung aller Forderungen einschließlich sämtlicher Forderungen aus Kontokorrent, die aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder zukünftig entstehen, vor, wobei Scheck- und Wechselzahlungen erst mit Einlösung als Erfüllung angesehen werden.

2. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass für diesen daraus Verpflichtungen entstehen. Wird die gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Besteller im Zeitpunkt des Abschlusses des Lieferungsvertrages seine Herausgabe-, Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder an dem neuen Gegenstand an uns ab und verwahrt den gemischten Bestand oder den neuen Gegenstand mit kaufmännischer Sorgfalt für uns.

3. Der Besteller darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Sämtliche ihm aus Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt er im voraus an zu unserer Sicherung ab. Wir sind ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Der Besteller ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Sind unsere Forderungen fällig, so hat der Besteller eingezogene Forderungen gesondert aufzubewahren und sofort an uns abzuführen. Der Besteller hat uns Zugriffe

Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen.

4. Übersteigt der Wert der gegebenen Sicherungen die Forderungen von uns um insgesamt mehr als 20 Prozent, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Übertragung verpflichtet.

5. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen sowie bei Wechsel- und Scheckleistungen, bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, bei

Zahlungseinstellung oder Geschäftsauflösung erlöschen die Rechte des Bestellers zur Verarbeitung und Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und zur Einziehung der von uns vorstehend abgetretenen Forderungen. Wir sind in diesem Falle berechtigt, die Ware in unsere Verfügungsgewalt zu nehmen. Machen wir hiervon Gebrauch, so liegt darin nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Lager-, Transport- und sonstige Kosten infolge der Rücknahme gehen zu Lasten des Bestellers. Der Besteller ist in diesem Falle ferner verpflichtet, die vorstehend ausbedungene Abtretung von Eigentumsrechten und Forderungen auf Verlangen von uns den Drittschuldnern bekannt zugeben und uns die zur Geltungmachung unserer Rechte gegen die Drittschuldner bekannt zugeben und uns die zur Geltungmachung unserer Rechte gegen die Drittschuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die benötigten Unterlagen auszuhändigen. Wir sind berechtigt, die aufgrund des Eigentumsvorbehalts zurückgenommene Ware anstelle des Rechnungswertes mit im Zeitpunkt der Rückgabe geltenden Tagespreis oder dem Preis gutzuschreiben, den wir bei einer zumutbaren Verwertung oder Veräußerung zu erzielen vermögen, wobei der Veräußerungsaufwand in jedem Fall zu Lasten des Bestellers geht.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort ist der jeweilige Geschäftssitz unserer Firma.
2. Für dieses Vertragsverhältnis und alle daraus resultierenden Streitigkeiten gilt deutsches Recht; die Geltung der Haager Kaufrechtsübereinstimmungen nebst deutscher Ausführungsgesetze ist ausgeschlossen.
3. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten ist Winsen/Luhe. Wir sind auch berechtigt, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des Bestellers zuständig ist.
4. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.